

Allgemeine Einkaufsbedingungen der OV Fruit B.V.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Allgemeine Einkaufsbedingungen:** vorliegende allgemeine Einkaufsbedingungen der OV Fruit B.V.
- 1.2 **Lieferant:** Vertragspartner der OV Fruit B.V. im Rahmen eines Vertrags.
- 1.3 **Vertrag:** Vertrag, der einen Bezug von Produkten der OV Fruit B.V. durch den Lieferanten umfasst.
- 1.4 **OV Fruit B.V.:** Die OV Fruit B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts, kurz: B.V.) mit Sitz in Barendrecht und Niederlassung in (2988 DG) Ridderkerk (Niederlande), Adresse: Selderijweg 90, eingetragen in der Kamer van Koophandel (niederländisches Handelsregister der Handelskammer) unter der Nummer 86880780 und/oder mit ihr verbundene Unternehmen, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Gebrauch machen.
- 1.5 **Produkte:** Produkte, die der Lieferant verkauft und an OV Fruit B.V. liefert, oder welche die OV Fruit B.V. im Auftrag des Lieferanten verkauft (im Falle einer Konsignation).

2. Anwendbarkeit

- 2.1 Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der OV Fruit B.V. und dem Lieferanten. Die OV Fruit B.V. und der Lieferant vereinbaren, dass diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sobald sie für ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen, wie z. B. einen Vertrag, gelten, auch in vollem Umfang für nachfolgende Rechtsbeziehungen gelten.
- 2.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden. Der Lieferant kann sich nicht auf Abweichungen berufen, die zuvor mit der OV Fruit B.V. vereinbart wurden.
- 2.3 OV Fruit B.V. ist zu einer einseitigen Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berechtigt. Für den Vertrag gilt stets die neueste Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.4 Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache abgefasst sind, ist bei Differenzen stets der niederländische Text maßgebend.

3. Angebote, Vereinbarungen

- 3.1 Alle Anfragen, Bestellungen und/oder Angebote der OV Fruit B.V. in jeglicher Form sind, sofern nicht anders angegeben, unverbindlich.
- 3.2 Der durch die Bestellung/Kaufbestätigung von OV Fruit B.V. nachgewiesene Vertragsinhalt und die danach getroffenen Vereinbarungen gelten nur insoweit, als sie von OV Fruit B.V. schriftlich bestätigt worden sind. Wenn der Lieferant mit der Bestellung / Kaufbestätigung nicht einverstanden ist, muss er dies spätestens innerhalb von einer (1) Stunde nach Erhalt der Bestellung / Kaufbestätigung schriftlich mitteilen.
- 3.3 Nach Abschluss des Vertrags ist der Lieferant verpflichtet, alle von OV Fruit B.V. geforderten nicht-grundlegenden Änderungen vorzunehmen, ohne dass der Lieferant Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung hat.

4. Preise

- 4.1 Ein vereinbarter Preis kann vom Lieferanten nicht erhöht werden, auch nicht infolge einer wie auch immer begründeten Erhöhung der Gestehungskosten, es sei denn, OV Fruit B.V. hat dem schriftlich zugestimmt.
- 4.2 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle vom Lieferanten mitgeteilten Preise in Euro und ohne Umsatzsteuer, jedoch inklusive Transportkosten und aller Abgaben, Zuschläge, Wechselkurserhöhungen, Versicherungskosten und anderer Gebühren, die der OV Fruit B.V. im Zusammenhang mit den Produkten (sowie deren Einfuhr und Lieferung) auferlegt werden.
- 4.3 Die Preise und/oder Zahlungen werden pro Lieferung oder pro Liefervertrag / Saisonvertrag / Programm vereinbart.
- 4.4 Wenn und soweit die Produkte nicht dem Vereinbarten entsprechen, werden etwaige Mindestpreisvereinbarungen oder variable Preisvereinbarungen hinfällig. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Qualitäts- oder Mengenmangel vorliegt. Anstelle der verfallenen Preisvereinbarungen hat OV Fruit B.V. in dem Fall Anspruch auf den vereinbarten Provisionsprozentsatz und in Ermangelung dessen auf einen für die OV Fruit B.V. üblichen Provisionsprozentsatz, berechnet auf den von der OV Fruit B.V. berechneten Bruttoverkaufspreis, der erzielt worden wäre, wenn die Produkte dem Vertrag entsprochen hätten, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Lieferanten. In allen Fällen hat die OV Fruit B.V. mindestens Anspruch auf einen für die OV Fruit B.V. üblichen Provisionssatz, der auf den erzielten Bruttoverkaufspreis berechnet wird.

5. Lieferung

- 5.1 Die vom Lieferanten angegebenen Lieferzeiten gelten als verbindliche Fristen im Sinne von Artikel 6:83 Buchstabe a des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek). Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist der Lieferant sofort in Verzug, und die OV Fruit B.V. ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 5.2 Wenn der Lieferant vernünftigerweise davon weiß oder vermutet, dass der (Liefer-)Termin, zu dem er sich verpflichtet hat, nicht eingehalten werden kann, ist er verpflichtet, OV Fruit B.V. unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, unter Angabe der entsprechenden Umstände und der zu erwartenden Folgen.
- 5.3 OV Fruit B.V. ist berechtigt, im Falle einer (teilweisen) Beendigung des Vertrags wegen verspäteter Lieferung das Gelieferte auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden.
- 5.4 Unbeschadet des Rechts auf Entschädigung besitzt OV Fruit B.V. im Falle einer verspäteten Lieferung und einer (teilweisen) Beendigung des Vertrags einen Anspruch auf Entschädigung für die zusätzlichen Kosten, die für einen angemessenen Ersatz der nicht erhaltenen Erzeugnisse anfallen, einschließlich des Mehrpreises für Ersatzkäufe.
- 5.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant für den Transport verantwortlich und werden die Produkte gemäß den aktuellen Incoterms, Delivery Duty Paid (DDP), Standort Ridderkerk, geliefert.
- 5.6 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Produkte stets unter Bedingungen gelagert und transportiert werden, die eine gleichbleibende Qualität sicherstellen und mindestens allen gesetzlichen und vereinbarten Anforderungen genügen. Bei temperaturempfindlichen Produkten hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass die Temperatur nicht höher und/oder niedriger wird, als es zur Aufrechterhaltung einer korrekten Qualität wünschenswert und/oder erforderlich ist. Der Lieferant ist

verpflichtet, die Temperatur regelmäßig zu kontrollieren und aufzuzeichnen (bzw. kontrollieren zu lassen).

- 5.7 Bei der Lieferung der Produkte stellt der Lieferant der OV Fruit B.V., dessen Kunden oder demjenigen, der die Produkte abnimmt, einen Lieferschein aus. Dieser muss mindestens Angaben zu den Transportbedingungen wie etwa Temperatur und Feuchtigkeit sowie eine Beschreibung der Produkte und des Volumens enthalten.

6. Eigentumsübertragung

- 6.1 Die Übertragung des Eigentums an den Produkten und der Risiken erfolgen zum Zeitpunkt der Lieferung. Wurde bereits vor der Lieferung eine Zahlung an den Lieferanten geleistet, so geht das Eigentum zum Zeitpunkt der ersten Zahlung über. Die Übertragung des Risikos erfolgt jedoch erst mit der Lieferung.
- 6.2 Wenn die Produkte anderen Rechten als den Eigentumsrechten des Lieferanten unterliegen, muss der Lieferant die OV Fruit B.V. unverzüglich darüber schriftlich informieren.

7. Beendigung des Vertrags

- 7.1 OV Fruit B.V. hat das Recht, einen Vertrag ganz oder teilweise ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten durch eine schriftliche Kündigung oder Auflösung mit sofortiger Wirkung zu beenden, und zwar in den folgenden Fällen:
- (a) Wenn der Lieferant seinen (Liefer-)Verpflichtungen nicht nachkommt und nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen sein(e) Versäumnis(se) vollständig behoben hat;
 - (b) wenn dem Lieferanten ein vorläufiger / nicht vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - (c) wenn gegen den Lieferanten ein Konkursverfahren eingeleitet oder sein Unternehmen liquidiert oder aufgelöst wird, oder
 - (d) wenn in irgendeiner Weise die Kontrolle über die Aktivitäten des Unternehmens des Lieferanten von einer oder mehreren anderen Stellen erworben wird oder eine Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung eintritt.
- 7.2 Tritt ein in Artikel 7.1 genannter Umstand ein, ist der Lieferant von Rechts wegen in Verzug, und OV Fruit B.V. ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Alle Forderungen, die OV Fruit B.V. gegenüber dem Lieferanten hat, werden dadurch sofort fällig.
- 7.3 OV Fruit B.V. kann sich in den in Artikel 7.1 genannten Fällen dafür entscheiden, die bestellten Produkte ganz oder teilweise auf Kosten und Risiko des Lieferanten von Dritten liefern, herstellen oder vervollständigen zu lassen, nachdem sie den Lieferanten schriftlich darüber informiert hat.

8. Zahlung

- 8.1 OV Fruit B.V. zahlt die Produkte innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Lieferung, wenn: (a) die Produkte geliefert und von OV Fruit B.V. genehmigt worden sind und (b) die Rechnung des Lieferanten eingegangen ist. Die Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Garantie und/oder Entschädigung, zu der er aufgrund des Vertrags oder gesetzlich verpflichtet ist.
- 8.2 OV Fruit B.V. ist jederzeit berechtigt, ausstehende Rechnungen mit ihren Forderungen an den Lieferanten und/oder mit diesem verbundene Unternehmen zu verrechnen.
- 8.3 Bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Lieferung ist OV Fruit B.V. jederzeit berechtigt, ihre (Zahlungs-)Verpflichtungen auszusetzen oder ihre Forderungen an den Lieferanten zu verrechnen.

9. Qualität und Prüfung

- 9.1 Die Produkte müssen folgende Punkte erfüllen:
(a) Sie müssen den im Vertrag festgelegten Spezifikationen entsprechen,
(b) alle niederländischen und europäischen (Lebensmittel-)Gesetze und Vorschriften einhalten,
(c) den Gesetzen und Vorschriften des Landes entsprechen, in dem die Produkte von OV Fruit B.V. (dem Kunden von OV Fruit B.V.) verkauft werden sollen,
(d) frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen sein,
(e) dürfen keine Rechte Dritter (geistige Eigentumsrechte) verletzen.
- 9.2 Der Lieferant ist jederzeit verpflichtet, bei einer Inspektion der Produkte durch (eine) dritte Partei(en), wie z. B. der KCB (Stichting Kwaliteits-Controle-Bureau, einer niederländischen Qualitätskontrollstelle), mitzuwirken.
- 9.3 Wenn die Produkte nicht dem Vereinbarten entsprechen, ist OV Fruit B.V. und/oder dessen Kunde nicht dazu verpflichtet, die Produkte anzunehmen. Die Annahme der gelieferten Produkte durch OV Fruit B.V. und/oder dessen Kunden berührt weder die vom Lieferanten gewährten Garantien noch dessen Haftung.
- 9.4 Wenn die Produkte nicht dem Vereinbarten entsprechen, kann OV Fruit B.V. - nach eigenem Ermessen oder nach dem Ermessen ihres Kunden - (a) vom Lieferanten verlangen, dass dieser die mangelhaften Produkte zurücknimmt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko abholt, ohne dass der Lieferant Anspruch auf eine Entschädigung (einen Schadensersatz) hat, wobei der vereinbarte (Einkaufs-)Preis anteilig gemindert wird, oder (b) den Vertrag gemäß Artikel 7 ganz oder teilweise kündigen. In allen Fällen, in denen die Produkte nicht mit dem Vereinbarten übereinstimmen, ist der Lieferant verpflichtet, die der OV Fruit B.V. oder dessen Kunden entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Überprüfung, und für den erlittenen Schaden, vollständig zu ersetzen.

10. Haftung

- 10.1 Eine Haftung seitens OV Fruit B.V. ist ausgeschlossen, es sei denn, Führungskräfte von OV Fruit B.V. haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 10.2 Als schadensverursachendes Ereignis gilt ein einzelnes Ereignis oder Verhalten oder eine zusammenhängende Reihe von Ereignissen oder Verhaltensweisen sowie jedes Ereignis, das mit dem schadensverursachenden Ereignis zusammenhängt, in dem Sinne, dass die OV Fruit B.V. nur einmalig für ein schadensverursachendes Ereignis haftbar gemacht werden kann. Eine Haftung der OV Fruit B.V. für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Lieferanten, Schäden aufgrund einer Fristüberschreitung oder Sachschäden, die in der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Mitteln bestehen, die vom Lieferanten im Rahmen der normalen Ausübung eines Berufs

oder Geschäfts verwendet werden, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der OV Fruit B.V. wegen zurechenbarer Versäumnisse bei der Erfüllung eines Vertrags im Sinne von Artikel 10.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen tritt nur ein, wenn der Lieferant die OV Fruit B.V. innerhalb von drei (3) Monaten, nachdem der Lieferant von dem Versäumnis Kenntnis erlangt hat, unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Versäumnisses ordnungsgemäß schriftlich in Verzug setzt und die OV Fruit B.V. auch nach Ablauf dieser Frist weiterhin ihr zurechenbare Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hat.

- 10.3 Der Lieferant stellt die OV Fruit B.V. unwiderruflich und bedingungslos von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Lieferanten gelieferten Produkte frei. Wenn die Produkte aus Gründen der (Lebensmittel-)Sicherheit oder aus anderen notwendigen Gründen zurückgerufen werden müssen („Rückruf“), dann ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten jede erdenkliche Mitwirkung zu leisten und alle (Rechts-)Kosten, die der OV Fruit B.V. und/oder ihren Kunden entstehen, zu erstatten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die (Zahlungs-)Forderungen, die der Lieferant von OV Fruit B.V. erhält, sind nicht übertragbar. Diese Bestimmung zielt auf die vermögensrechtliche Wirkung ab.
- 11.2 Die relevanten Unterlagen und Daten aus der Administration oder den Systemen der OV Fruit B.V. besitzen in allen Fällen und vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Lieferanten vollständige Beweiskraft.
- 11.3 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der OV Fruit B.V. ist es dem Lieferanten nicht gestattet, die Produkte von Dritten herstellen, verpacken oder verarbeiten zu lassen. Die schriftliche Zustimmung der OV Fruit B.V. entbindet den Lieferanten nicht von den Verpflichtungen und/oder der Haftung, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- 11.4 Das Recht des Lieferanten auf Aussetzung oder Aufrechnung oder auf (teilweise) Beendigung (durch Kündigung, Auflösung oder Annullierung) des Vertrags ist ausgeschlossen.
- 11.5 Das Rechtsverhältnis zwischen der OV Fruit B.V. und dem Lieferanten, einschließlich des Vertrags, unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtsübereinkommens ist ausgeschlossen.
- 11.6 Wenn der Lieferant in der Europäischen Union ansässig ist, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, ausschließlich vor dem für den Firmensitz der OV Fruit B.V. zuständigen Gericht ausgetragen.
- 11.7 Wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder damit zusammenhängen, durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (NAI bzw. Nederlands Arbitrage Instituut) entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Rotterdam. Das Schiedsgericht umfasst einen Schiedsrichter. Der Schiedsrichter wird vom NAI (Niederländisches Schiedsgerichtsinstitut) ernannt. Ungeachtet des Vorstehenden ist ausschließlich die OV Fruit B.V. berechtigt, eine Streitigkeit mit einem nicht in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten dem ausschließlich zuständigen Gericht am Ort der Niederlassung der OV Fruit B.V. vorzulegen.